

© **HAGEDORN BAU GMBH**

Werner-von-Siemens-Straße 18 | 33334 Gütersloh  
 tiefbau@ug-hagedorn.de | www.ug-hagedorn.de



**1 ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH**

- 1.1 Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen der Hagedorn Bau GmbH; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen der Hagedorn Bau GmbH abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn die Hagedorn Bau GmbH ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Einkaufsbedingungen der Hagedorn Bau GmbH gelten auch dann, wenn die Hagedorn Bau GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen der Hagedorn Bau GmbH abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos entgegengenommen hat.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen der Hagedorn Bau GmbH und dem Lieferanten bei den Vertragsverhandlungen getroffen werden, bedürfen der Schriftform.
- 1.3 Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB.
- 1.4 Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.5 Soweit es sich bei den vertraglichen Leistungen um Bauleistungen oder andere Werkleistungen handelt, gelten vorrangig vor diesen Einkaufsbedingungen die Allgemeinen Auftragsbedingungen der Hagedorn Bau GmbH mit Stand vom 01.09.2019.

**2 ANGEBOT, KÜNDIGUNG**

- 2.1 Wenn die Bestellung der Hagedorn Bau GmbH nicht auf ein vorheriges Angebot des Lieferanten erfolgt oder davon inhaltlich abweicht, kann der Lieferant sie innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Angebotes schriftlich annehmen, soweit die Hagedorn Bau GmbH keine andere Frist zur Annahme bestimmt. Nach Fristablauf ist die Bestellung der Hagedorn Bau GmbH hinfällig. Der schriftlichen Annahme steht es gleich, wenn der Lieferant vorbehaltlos mit der Lieferung oder Ausführung sonstiger Vertragsleistungen beginnt.
- 2.2 Die Hagedorn Bau GmbH ist berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Erfolgt die Kündigung, gilt § 649 S. 2 BGB entsprechend. Der Lieferant ist in diesem Falle verpflichtet, der Hagedorn Bau GmbH diejenigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für eine Prüfung der in § 649 S. 2 BGB genannten Abzüge erforderlich sind.

**3 ERFÜLLUNGORT, LIEFERUNG, VERSAND**

- 3.1 Erfüllungsort ist der Ort der im Vertrag festgelegten Verwendungsstelle/Lieferstelle des Auftraggebers.
- 3.2 Die Lieferung hat auf Gefahr und auf Kosten des Lieferanten frei Baustelle oder sonstigem Bestimmungsort zu erfolgen. Auf dem Lieferschein oder sonstigen Versandpapieren sind Verwendungsstelle, Abteilung, Kostenstelle, evtl. Bestellnummer, Datum der Bestellung und sonstige in der Bestellung erbetenen Vermerke anzugeben. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere trägt der Lieferant.
- 3.3 Jede Lieferung/Leistung des Lieferanten ist an dem festgelegten Bestimmungsort ausschließlich gegen eine Empfangsbestätigung der Hagedorn Bau GmbH zu übergeben.
- 3.4 Soweit eine Anlieferung in LKW-Zügen oder LKW-Sattelaufliegern vereinbart wurde, gilt zusätzlich vereinbart, dass Restmengen des Lieferumfanges durch Solo-LKW's angeliefert werden, ohne dass hierfür eine zusätzliche Berechnung erfolgt. Eine Berechnung von Transport- oder Transportnebenkosten darf nur erfolgen, wenn dies ausdrücklich und schriftlich mit der Hagedorn Bau GmbH vereinbart wurde.
- 3.5 Sollte das angelieferte Material gegen Gebühr mit Verpackungs- oder Transporthilfen (z. B. Paletten) geliefert werden, so verpflichtet sich der Lieferant, diese Hilfsgüter kostenfrei und unter sofortiger Erstattung der berechneten Gebühren auf Anforderung von der Verwendungsstelle abzuholen und ggf. ordnungsgemäß zu entsorgen.

**4 PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, RECHNUNGEN**

- 4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung an die Baustelle oder einen anderen vertraglichen Bestimmungsort einschließlich Verpackung ein. Verpackungen und Transporthilfen hat der Lieferant, wenn im Einzelfall nichts Anderes vereinbart, für die Hagedorn Bau GmbH kostenfrei wieder abzuholen. Kommt der Lieferant dieser Pflicht trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, kann die Hagedorn Bau GmbH die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vornehmen.
- 4.2 Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise bis zum Ende der Bauzeit und schließen Nachforderungen aus. Sie enthalten nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Lieferanten. Soweit der Lieferant für sie Zahlungsverpflichteter ist, hat er die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß UStG gesondert zusätzlich auszuweisen und zu erheben.
- 4.3 Zusätzliche und/oder Änderungen der Lieferungen/Leistungen bedürfen der Schriftform und werden auch nur dann von der Hagedorn Bau GmbH anerkannt und vergütet.
- 4.4 Die Hagedorn Bau GmbH bezahlt, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer für die Hagedorn Bau GmbH prüffähigen Rechnung unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem der Konten der Hagedorn Bau GmbH der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an die Post oder an das Geldinstitut, soweit das Konto der Hagedorn Bau GmbH eine für die Ausführung des Überweisungsauftrages ausreichende Deckung ausweist.
- 4.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Hagedorn Bau GmbH im gesetzlichen Umfang zu.
- 4.6 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung bei der Hagedorn Bau GmbH einzureichen. Für an verschiedene Bestimmungsorte oder Baustellen gelieferte Materialien sind die Rechnungen getrennt zu stellen. Rechnungen haben die Baustelle oder den sonstigen Bestimmungsort, die in der Bestellung angegebene Kostenstelle und das Bestelldatum zu enthalten. Rechnungen sind ausschließlich zu senden an die:

Hagedorn Bau GmbH  
 Werner-von-Siemens-Str. 18  
 33334 Gütersloh

**5 LIEFERZEIT, VERZUG, VERTRAGSSTRAFE**

- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Liefer-/ Leistungstermin ist verbindlich. Eine vorzeitige Lieferung bedarf einer frühzeitigen Ankündigung und einer Zustimmung der Hagedorn Bau GmbH.
- 5.2 Ist ein bestimmter Liefertermin nicht vereinbart, hat die Lieferung auf Abruf zu erfolgen. Sie ist für diesen Fall kurzfristig, in angemessener Zeit auszuführen.
- 5.3 Der Lieferant hat die Hagedorn Bau GmbH unverzüglich und nachweislich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände vorliegen, wonach die Einhaltung des geschuldeten Liefertermins oder, soweit ein Liefertermin nicht vereinbart wurde, eine termingerechte Lieferung gefährdet erscheint. Besteht aus Sicht der Hagedorn Bau GmbH Anlass zu der Besorgnis, dass die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgen wird, hat der Lieferant sich hierzu unverzüglich schriftlich zu erklären und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.
- 5.4 Bei Überschreitung der Liefer-/Leistungsfrist, stehen der Hagedorn Bau GmbH die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Gibt der Lieferant die in Ziff. 5.3 Satz 2 geforderte Erklärung trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht ab und ist der Hagedorn Bau GmbH ein weiteres Abwarten im Hinblick auf die dadurch entstehenden Nachteile nicht zumutbar, ist die Hagedorn Bau GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann, soweit das Unterlassen der Erklärung schuldhaft war, Schadenersatz verlangen.

© **HAGEDORN BAU GMBH**

Werner-von-Siemens-Straße 18 | 33334 Gütersloh  
 tiefbau@ug-hagedorn.de | www.ug-hagedorn.de



5.5 Im Falle des Lieferverzuges ist die Hagedorn Bau GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Lieferwertes für jeden Werktag der Überschreitung zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes. Die Hagedorn Bau GmbH ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann spätestens innerhalb von 12 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten erklärt werden. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

**6 BESCHAFFENHEIT, SACH- UND RECHTSMÄNGEL**

6.1 Die gelieferte Ware wird von der Hagedorn Bau GmbH nach Anlieferung auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen untersucht. Zeigt sich dabei ein Mangel oder tritt ein bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbarer Mangel später auf, ist die Mängelanzeige der Hagedorn Bau GmbH rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Tagen ab Feststellung des Mangels beim Lieferanten eingeht.

6.2 Bei Schüttgütern ist die Hagedorn Bau GmbH zu Kontrollwägungen berechtigt, die auf einer staatlich anerkannten Waage durchgeführt werden können. Der Lieferant hat die Wägung zu fördern. Bei negativer Abweichung des Kontrollwertes, werden alle Lieferungen der Schüttgutart des betreffenden Tages um jenen Prozentsatz gemindert, um den die Kontrollwägung unter der Lieferangabe des Lieferanten liegen.

6.3 Alle Baustoffe und Bauteile müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN-Normen, und den öffentlichen Bauvorschriften entsprechen. Soweit sie ein Gütezeichen einer Güteschutzvereinigung oder sonstigen Verbandes tragen, sind die damit verbundenen Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Der Lieferant verpflichtet sich, die gelieferten Gegenstände einer sorgfältigen Ausgangskontrolle zu unterziehen, um die Mangelfreiheit sicherzustellen.

6.4 Die gesetzlichen Ansprüche auf Mängelhaftung stehen der Hagedorn Bau GmbH ungekürzt zu. In jedem Fall ist die Hagedorn Bau GmbH berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Darüber hinaus hat der Lieferant sämtliche Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Mangel, wie sie im Verhältnis zwischen der Hagedorn Bau GmbH und deren Auftraggeber anfallen, z. B. die Aus- und Einbaukosten der mangelhaft gelieferten Gegenstände und etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers der Hagedorn Bau GmbH zu übernehmen.

6.5 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln an gelieferten Baustoffen oder Bauteilen, die eine Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht haben, beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 BGB fünf Jahre und zwölf Wochen.

**7 SCHUTZRECHTE**

7.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

7.2 Wird die Hagedorn Bau GmbH von einem Dritten dieser halb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Hagedorn Bau GmbH auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

7.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die der Hagedorn Bau GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

7.4 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche ist zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

**8 EIGENTUMSVORBEHALT, BEISTELLUNG, WERKZEUGE, GEHEIMHALTUNG, WERBUNG**

8.1 Sofern es zu einer Beistellung von Gütern/Gegenständen/Rechten durch die Hagedorn Bau GmbH an den Lieferanten kommt, behält sich die Hagedorn Bau GmbH hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für die Hagedorn Bau GmbH vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware der Hagedorn Bau GmbH mit anderen, der Hagedorn Bau GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Hagedorn Bau GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache der Hagedorn Bau GmbH zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

8.2 Wird die von der Hagedorn Bau GmbH beigestellte Sache mit anderen, der Hagedorn Bau GmbH nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die Hagedorn Bau GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der Hagedorn Bau GmbH anteilmäßig das Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die Hagedorn Bau GmbH.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Hagedorn Bau GmbH offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

8.4 Dem Lieferanten ist nicht gestattet, die Lieferung an die Hagedorn Bau GmbH zum Inhalt von werblichen Zwecken (Printwerbung, Schilder/Plakate am Liefer-/Einbauort usw.) zu machen, es sei denn, die Hagedorn Bau GmbH gibt ihr schriftliches Einverständnis für die werbliche Nutzung nach Art, Umfang und Zeitdauer.

**9 FORDERUNGSABTRETUNG**

9.1 Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen die Hagedorn Bau GmbH an Dritte ist ohne die Zustimmung der Hagedorn Bau GmbH ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.

**10 GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, SCHRIFTFORM**

10.1 Soweit es sich bei dem Lieferanten um einen Kaufmann handelt, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ausschließlich Gütersloh. Die Hagedorn Bau GmbH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz, seiner Niederlassung oder dem besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsortes zu verklagen.

10.2 Soweit einzelvertraglich nicht etwas Anderes vereinbart ist, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.

10.3 Jede Änderung des Vertrages bedarf zur Beweissicherung der Schriftform.

**11 KÜNDIGUNG ODER RÜCKTRITT AUS WICHTIGEM GRUND**

11.1 Die Hagedorn Bau GmbH kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder von der Bestellung zurücktreten, insbesondere dann, wenn der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer seine Zahlung vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet, bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.